

# Intelligenz

# Blatt

für die Oberamts-  
Magold, Freudenstadt,

Bezirke  
Horb und Herrenberg.

Nro. 5.

1837.

Freitag,

20. Januar.



Mit Allerhöchster Genehmigung.

Im Verlag der F. W. Vischer'schen Buchdruckerei.

Erlasse der Königlichen Bezirks-  
Behörden.

Magold, Freudenstadt, Horb.

Auszüge  
aus dem

landwirthschaftlichen Wochenblatt  
für das

Großherzogthum Baden.

Vortrag über die Errichtung eines  
Gemeinde-Backofens, gehalten  
bei der Gemeinde G. im Be-  
zirksamte E.

Es haben sich bei der letzten Gemeinde-  
Versammlung gegen den wiederholt in An-  
regung gebrachten Vorschlag, wegen Errich-  
tung eines Gemeindebackofens, Stimmen er-  
hoben, welche zu verrathen schienen, daß die  
wesentlichen Vorzüge dieser nöthigen Einrich-  
tung noch nicht genugsam bekannt sind; und  
es dürfte daher zweckmäßig seyn, die Sache  
zuvor noch etwas näher und mit steter Be-  
rücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zu  
betrachten, ehe man einen festen Beschluß  
darüber faßt. Dies ist nun die Absicht des  
gegenwärtigen kurzen Vortrags.

1. Die wesentlichen Vortheile, welche eine  
solche Anstalt einer Gemeinde gewährt, sind  
kürzlich folgende:

- 1) Ersparung der Kosten für die in jeder  
Haushaltung entbehrlich werdenden Back-  
öfen;
- 2) Gewinnung des Raumes der entbehrlichen  
Backöfen;
- 3) größere Sicherheit gegen Feuergefahr;
- 4) gesünderes und besseres Brod, und endlich
- 5) Ersparniß an Holz.

Wir wollen zu unserer besseren Ueberzeu-  
gung diese Vortheile noch einmal einzeln, und  
mit besonderem Rückblick auf unsere Lage, ins  
Auge fassen, also:

die Backöfen in unsern Wohnun-  
gen werden entbehrlich.

Angenommen, ein Backofen kostet mit  
Zugehör neu zu bauen 10 fl., dauert alsdann  
20 Jahre, und kostet im Durchschnitt jährlich  
zu unterhalten nur 1 fl., so beträgt der jähr-  
liche Aufwand für 160 Backöfen im Durch-  
schnitt 240 fl., welche Ausgabe, da man den  
Bäcker für seinen Backofen sorgen läßt, rein  
erspart werden kann. Hierzu kommt noch  
der in den Häusern zu anderem nützlichen  
Gebrauch übrig bleibende Raum, der in den  
meisten Häusern äußerst nöthig ist, und also  
wieder einen nicht unbedeutenden Werth hat,  
obgleich derselbe hier nicht bestimmt in Zah-  
len ausgedrückt werden kann.

Eben so verhält es sich mit dem Umstand,  
daß die Feuergefahr vermindert wird; eine  
Behauptung, welche durch die Erfahrung hin-

länglich beschäftigt ist. Wer sollte noch nicht davon gehört haben, daß Feuersbrünste durch Erwärmung der Backöfen entstanden sind? — Jedem sorgfältigen Hausvater wird daran gelegen seyn, sein Eigenthum so viel möglich gegen Feuersgefahr zu schützen.

Daß gesünderes und besseres Brod gebacken werden könne in einem Backofen, der täglich einigemal durchgeheizt wird und dazu noch kunstmäßig eingerichtet ist, als in einem andern von mangelhafter Beschaffenheit und der nur alle 10 bis 14 Tage geheizt wird, unterliegt gar keinem Zweifel; denn nur gehörig ausgebackenes Brod ist gesund. Wie manchmal geschieht es aber, daß die fleißige Hausfrau durch Krankheit, Kindebett u. dgl. Vorfälle verhindert, dieses Geschäft nicht selbst vornehmen, und einem Neuling in der Kunst des Teignetens überlassen muß, und daß alsdann ein Gebäck gefertigt wird, welches ungesund und ungenießbar ist?

Diesem Uebelstande wird durch einen Bäcker der täglich mit demselben Geschäft umgeht, größtentheils vorgebeugt. Wäre es anders, dann müßte der Bäckermeister, der unter polizeilicher Aufsicht steht, den Schaden ersetzen.

Endlich zum Hauptpunkt: es wird Holz erspart. Das Holz, eines der unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse, wird von Jahr zu Jahr theurer. Jede Erfindung, jede Einrichtung, durch welche Holz erspart werden kann, ist daher für die Gesellschaft nützlich, und Jeder auch verpflichtet, zur Ausführung das Seinige beizutragen. Die Holzersparniß ist durch diese Einrichtung aber nicht gering, wie sogleich gezeigt werden soll.

Rechnet man nämlich auf die Person über 6 Jahre täglich  $1\frac{1}{2}$  Pf. Brod so brauchen 1000 Personen jährlich 63,437 Laibe, à 8 Pfund. Nimmt man ferner an, daß zu 3 Laib immer 2 Scheiter, oder zu einer Backet von 12 Laib 8 Scheiter Holz erforderlich sind, von denen 300 eine gewöhnliche Klafter ausmachen, so würden 150 Klafter Holz erforderlich seyn, dieses Quantum Brod zu backen. Nehmen wir die Klafter im Durchschnitt zu 15 fl. an, so beträgt es 2,250 fl. — Was braucht nun aber ein Gemeindebäcker?

Er wird um seine Kunden zu fördern, im Durchschnitt des Tags mit einem Backofen,

der 50 Laib faßt, dreimal backen, und also den Backofen einmal frisch, und zweimal nachheizen müssen, wozu 18 Klafter Holz und 100 Wellen hinreichen dürften, welche nach obigem Preis 350 fl. betragen; mithin wäre hier jährlich erspart circa 1,900 fl., oder circa 125 Klafter Holz.

Nehmen wir nun diese und die obige Summe für Backöfen zusammen, so ergibt sich ein jährliches Ersparniß von 2,140 fl. welche Summe alsdann auf andere nützliche Gegenstände verwendet werden könnte, anstatt daß sie hier in Rauch aufgeht. Eine wahre Brandschatzung, die wir uns selbst auflegen! Der übrigen Vortheile, die nicht so leicht in Zahlen ausgedrückt werden können, nicht zu gedenken.

(Beschluß folgt.)

Magold, Freudenstadt, Horb, Herrenberg. Es ist nicht unwahrscheinlich daß Württemberg noch manche Denkmale des Alterthums und der Kunst enthält, welche entweder noch gar nicht, oder nur wenig bekannt sind: auch ist nicht zu läugnen, daß dergleichen Denkmale bisher, wenn sie auch bekannt waren, nicht immer die verdiente Rücksicht gefunden haben.

Nachdem nun Seine Königliche Majestät neuerlich zu genehmigen geruht haben, daß eine Uebersicht der im Lande vorhandenen Denkmale, unter Mitwirkung der Mitglieder des neuerlich wieder ins Leben gerufenen Vereins für Vaterlandskunde, hergestellt werde, um sofort dieselben durch Kenner näher untersuchen zu lassen, und, nach Maassgabe des Ergebnisses, weitere Fürsorge wegen deren Unterhaltung zu treffen, so werden die Ortsvorsicher angewiesen, diejenigen Gegenstände, welche ihnen aus ihrer Gemeinde theils schon bekannt sind, theils durch weiteres Nachforschen insbesondere auch durch Rücksprache mit den etwa in der Gemeinde wohnenden Mitgliedern des Vereins für Vaterlandskunde, noch bekannt werden dürften, in ein Verzeichniß zu bringen und dasselbe mit kurzen Bemerkungen versehen, im Laufe des nächsten Monats hieher einzusenden.

Die Gegenstände, auf welche die Aufmerksamkeit sich zu richten hat, sind:

- 1) Bauwerke und Ueberreste derselben, als: Kirchen, Kapellen, Thürme, Thore, Rathhäuser, Klostergebäude, Schlösser, Ruinen von Burgen und Ueberreste von andern Bauwerken, insofern sie einen historischen oder architectonischen Werth haben;
- 2) Gegenstände der Bildhauer- oder Bildschnitzerkunst, als: Bildsäulen, halberhabene Arbeiten, Bildstöcke, Altäre, Taufsteine, Kanzeln, Chorsühle, Grabmähler, Wappenschilde, Verzierungen, Gefässe, und dergl.
- 3) Gegenstände der Malerkunst, insofern solche einen historischen oder Kunstwerth haben, als: Oelgemälde, Wandgemälde, Glasmalereien u. dergl.
- 4) Klein historische Denkmale, als römische und andere Denksteine mit Inschriften, Grabsteine mit solchen, merkwürdige Urkunden und andere Documente zc.

Sollte in einer Gemeinde nichts vorhanden seyn, was der Aufnahme werth wäre, so ist hievon kurze Anzeige zu machen.

Was übrigens die Schonung und Erhaltung der vorhandenen Denkmale betrifft, so wird den Ortsbehörden in Ansehung der nicht im StaatsEigenthume befindlichen Denkmale der Auftrag ertheilt, vor jeder Veränderung Zerstörung oder Veräußerung derselben dem Oberamt Anzeige zu machen und dessen Entschließung hierauf zu erwarten.

Schließlich wird den Ortsvorstehern bemerkt, daß die Herrn Ortsgeistliche und Schullehrer nicht anstehen werden, sie auf Ersuchen bei Besorgung des fraglichen Geschäfts zu unterstützen.

Den 17. Januar 1837.

K. Oberämter,  
Engel, Friz,  
Dillenius, Marz.

Nagold. Freudenstadt. Horb. Herrenberg. Nach einem Bericht eines Bezirksamts an die Kreisregierung sind vor kurzer Zeit 3 Menschen von einem wild gewordenen Farnen bedeutend beschädigt, und vorher schon die Bewohner zweier Häuser dadurch in großen Schrecken versetzt worden, daß Farnen, welche von Viehhändlern durch den Ort getrieben wurden, in die Häuser eingebrungen sind, welches nur dadurch geschehen konnte, daß diese Farnen nicht mit der gebö-

rigen Vorsicht gefesselt waren, und sonst frei liefen.

Man sieht sich daher zu Folge höheren Befehls veranlaßt, die OrtsVorstehrer auf die Verordnung, welche für die Residenzstadt im Jahr 1803 am 11. Juni erlassen wurde, aufmerksam zu machen, mit dem Auftrag, dafür besorgt zu seyn, daß Farnen welche auf öffentlichen Straßen und durch Orte getrieben werden, mit einer an einem Horn u. auf der nemlichen Seite an einem Fuß befestigten Schlinge gefesselt, an dieser Schlinge aber ein Saill dergestalt befestigt werde, daß durch schnelles Anziehen dieses Saills, (welches der Führer nicht aus der Hand lassen darf) das Thier zu Boden fallen muß.

Zugleich werden die OrtsVorstehrer angewiesen, den Führern von Farnen die strenge Befolgung dieser SicherheitsMaafregeln mit dem Ansügen einzuschärfen, daß diejenige, welche solche unterlassen; die geeignete Strafe zu erwarten haben.

Den 17. Januar 1837.

K. Oberämter,  
Engel, Friz,  
Dillenius, Marz.

Oberamt Nagold.

Nagold. Das K. SteuerCollegium hat mittelst hoher Erlasse vom 16. Juli 1830 und 7. December 1836 eines Theils um die, hinsichtlich der Malzsteuer eingeführte Controle möglichst zu vervollständigen, andern Theils aber, um dem schon häufig an den Tag gekommenen unerlaubten und strafbaren Bestreben der Bräuerei- und BranntweinbrennereiInhaber, zu Schmälerung der gesetzlichen Abgaben, zu begegnen, folgendes verordnet:

- 1) Den Normen des Wirthschaftsabgabengesetzes hinsichtlich der Controlirung der Malzschrotungen untersteht der allgemeine Grundsatz, daß das Malz von seinem Ausgang aus der Bräuerei bis zu der Rückkehr in dieselbe einer fortwährenden Controle unterliegen soll. Es ist daher
- 2) der Malzschein, so oft eine Ablieferung von Malz in die Mühle geschieht, dem Fuhrmann oder Ueberbringer des Malzes offen mitzugeben, und die Ausrede, daß ein Dritter den Malzschein entweder schon

also nach und nach wäre circa obige ot sich welche gegen! ht in ht zu or b, einlich kmale wel- wenig, daß auch diente Ma- haben, ande- Mit- Leben Kunde, durch und, e Für- reffen, die- ihrer theils e auch r Ge- ns für rsten, affelbe Laufe den. Auf-



- voraus empfangen habe, oder nachbringen werde, ist nicht zulässig. Art 23. des Gesetzes.
- 3) Aus demselben Grunde muß auch, wie von dem R. Finanzministerium in der Verfügung vom 28. Januar 1855 pct. 3 (Regierungsblatt S. 54) und wiederholt in einem Erlaß vom 16. April 1856 ausgesprochen worden ist, der Malzschein bei der Rückfuhr des geschroteten Malzes bei diesem verbleiben, und nach der Rückkunft des Malzes in die Brauerei, oder Brennerei ist der Malzschein sogleich dem Acciser durch den Brauer oder den — der sonst Malz schrotet läßt, zurückzugeben.
  - 4) Da der Malzschein nur so lange in den Händen des MalzEigenthümers und des Müllers bleiben soll, als es für den rechtmäßigen Gebrauch desselben unumgänglich nöthig ist, so hat der Acciser bei Ausjellung desselben die Stunde, wann er den Malzschein ausgefertigt, so wie der Müller die Stunde, wann er den Malzschein mit dem Malz erhalten, und die Stunde, wann er diesen Malzschein mit dem geschroteten Malz aus der Mühle zurückgegeben hat, jedesmal sogleich auf dem Malzscheine selbst sowohl, als in seinem Register genau zu bemerken.
  - 5) Nicht nur um jede Gelegenheit zu wiederholtem Gebrauch eines und desselben Malzscheins zu verhüten, sondern auch um dem Aufsichts-Personale fortwährend Kenntniß der ihm zu Vernehmung seines Dienstes namentlich zu zweckmäßiger Vornahme der Bräuerei- und Mühlevisitation nöthigen Notizen zu verschaffen, hat die Zurückgabe des Malzscheins an den Acciser durch den MalzEigenthümer un-  
verweilt nach der Rückkunft des Malzes aus der Mühle zu geschehen, und ist jedenfalls die Verschiebung der Zurückgabe bis auf den Tag nach der Rückkunft des Malzes aus der Mühle nur dann zulässig, wenn diese Rückkunft in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktbr. nach 6 Uhr und in den 4 übrigen Monaten nach 4 Uhr Abends erfolgt.
  - 6) Die Acciser werden angewiesen, vor erfolgter Rückgabe eines Malzscheines ei-

- nen neuen zu einer weitem Malzschrotung demselben Brauer nicht auszustellen.
- 7) Den Bierbrauereien wird die genaue Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften wegen Anzeige der Verwendung des Malzes zu a) braunem Sommer-  
b) braunem Winter- } Bier  
c) weißem . . . }  
nachdrücklich eingeschärft.
  - 8) Da nicht selten auch Unterschleife dadurch vorgehen, daß statt angeblich eingesprengetes, trockenes Malz zur Mühle gebracht wird, so wird den Müllern wiederholt aufgegeben, hierauf sorgfältig zu achten, und die wirkliche Beschaffenheit des Malzes bei der Ankunft in der Mühle sowohl auf dem Malzscheine, als in ihrem Register gewissenhaft zu bemerken:
  - 9) Die Müllern werden angewiesen, das Malz nicht theilweise, wie es ausgeschüttet wird, sondern sogleich bei der Ankunft in der Mühle zu messen, und den Erfund nicht blos auf den Malzscheinen, sondern auch und hauptsächlich in dem Register, alsbald einzutragen.
  - 10) Sowie eine verspätete Zurückgabe des Malzscheins an den Acciser, so wird überhaupt jede Verfehlung gegen vorstehende Normen wenn sie mit einer besondern Strafe-Sanktion in dem Gesetze nicht bedacht ist, mit einer nach den Umständen des einzelnen Falls zu bemessenden arbiträren Strafe auf den Grund des Art. 60, des Wirthschaftsabgabengesetzes gerügt.

Die Ortsvorsteher haben Vorstehendes den Accisern, Müllern, Bierbrauereien und Branntweinbrennern auch Essigfabrikanten urkundlich zu eröffnen, und das hierüber aufzunehmende Protokoll innerhalb 8 Tagen an das R. Oberamt einzusenden.

Den 17. Januar 1857.

R. Oberamt, Engel,  
R. Umgelds-Commissariat,  
Mönch.

### Oberamt Rottenburg.

Rottenburg. [SchafweideVerpachtung.] Die diesseitige Gemeinde Seebronn hat beschlossen, ihre Schafweide, welche im Vorfommer 180 Stück, im

Nachsommer aber 230 Stück ernährt, am  
Donnerstag den 26. Januar d. J.

Vormittags um 9 Uhr  
auf dem Rathhause zu Seebronn auf  
3 Jahre an den Meistbietenden zu ver-  
pachten. Die Schafhalter werden ein-  
geladen, der dießfalligen Verhandlung  
anzuwohnen und es wird nur noch be-  
merkt, daß unbekannte Liebhaber sich mit  
genügenden Vermögenszeugnissen auszu-  
weisen haben.

Den 15. Januar 1857.

K. Oberamt.

Kameralamt Altenstaig.

Altenstaig. [Verkauf eines deut-  
schen Ofens.] Mittwoch den 25. Ja-  
nuar 1857 Vormittags 11 Uhr wird  
in der KameralamtsCanzlei ein abgebro-  
chener eisener, sogenannter deutscher Ofen,  
im Gewicht von 1214 Pf. im öffent-  
lichen Aufstreich verkauft, wozu die Lieb-  
haber eingeladen sind. Die OrtsVor-  
steher werden dieß zur allgemeinen  
Kenntniß bringen.

Den 14. Januar 1857.

K. Kameralamt,  
Weber.

Kameralamt Horb.

Grünmetzstetten. [BauAfford.]  
In die Kirche zu Grünmetzstetten sind  
7 neue Fenster zu fertigen, deren Kosten  
sich auf 158 fl. 52 kr. belaufen.

Diese Arbeit wird in der Kameral-  
amtsCanzlei zu Horb am Montag den  
30. dieß, Morgens 10 Uhr im Abstreich  
veraffordirt werden, wozu man tüchtige  
Glasermeister hiemit einladet.

Den 11. Januar 1857.

K. Kameralamt,  
Majer.

Nagold. [Wochen- und Frucht-  
Markt-Verlegung.] Da am Samstag

den 4. Februar l. J. die Rekrutens-  
Aushebung hier statt findet, so kann der  
Frucht- und Wochen-Markt nicht an  
diesem Tage, sondern er wird am Licht-  
mess-Feiertag den 2. Febr. l. J. abge-  
halten werden; was die Herrn Orts-  
Vorsteher der Umgegend ihren Untere-  
gebenen gefällig bekannt machen lassen  
wollen. Den 18. Januar 1857.

Stadtschultheiß

Fürchstädt.

Unterifflingen, Oberamts Freu-  
denstadt. [Bauafford.] Die hiesige  
Gemeinde will im Laufe dieses Jahrs  
ein neues Schulhaus erbauen.

Zu dieser Abstreichs-Verhandlung wird  
Montag der 30. Januar 1857  
festgesetzt, wobei die Liebhaber

Morgens 9 Uhr

in das Wirthshaus bei Jakob Pfau ein-  
geladen werden.

Nach dem Uberschlag beträgt

Maurer und SteinhauerArbeit	880 fl.
Gips- und BestichArbeit	165 fl.
ZimmerArbeit	357 fl.
SchreinerArbeit	512 fl.
GlaserArbeit	189 fl.
SchlosserArbeit	261 fl.
HafnerArbeit	5 fl.

Diejenigen Herrn OrtsVorsteher,  
denen dieses Blatt amtlich zukommt,  
werden ersucht, Vorstehendes den be-  
treffenden in ihren Orten befindlichen  
Handwerksleuten mit dem Bemerkem  
bekannt machen zu lassen, daß nur solche  
Meister zugelassen werden, welche dem  
Gemeinderath dahier über ihre Tüchtig-  
keit persönlich bekannt sind, oder mit  
obrigkeitlichen Zeugnissen über Tüchtig-  
keit und Vermögen versehen seyn müssen.

Den 14. Januar 1857.

Im Namen des Gemeinderaths,  
Schultheiß Winter.



**Außeramtliche Gegenstände.**

[Holzbeifubr Accord.] Ueber den Transport von 500 Stämme Langholz aus dem Stammheimer Communalwald bis an's Wasser bei Hirsau, wird, nachdem mehrere Nachgebotte gemacht worden sind am nächsten

Montag den 23. dieß

Nachmittags 2 Uhr

ein nochmaliger Abstreichs Accord in dem Wirthshause zum Rößle in Stammheim in der Art vorgenommen werden, daß die Holzeigenthümer das — zu dieser Beifubr erforderliche Geschirz als Wagen, Ketten, Wenden ic. abgeben.

Die löbliche Schultheissenämter werden ersucht, dies — den im Ort befindlichen Fuhrleuten unter dem Bemerkten bekannt machen lassen zu wollen, daß der Accord dem Wenigstnehmenden sogleich werde zugesagt werden.

Den 19. Januar 1837.

Buchhalter

des Herrn Casimir Kaff,  
Bühler.

Freudenstadt. Unterzeichneter hat 200 fl. Pfleggeld auszuliehen, und steht soliden Versicherungsanträgen entgegen.

Den 19. Januar 1837.

Lammwirth Weeber.

Magold. [Geld auszuliehen.] Es sind bei dem Unterzeichneten bis Lichtmeß d. J. 100 fl. Pflegschaftsgeld gegen gesetzliche Versicherung zu haben.

Den 15. Januar 1837.

Simon Kauser.

Freudenstadt. [Geld auszuliehen.] Bei der hiesigen Sparkasse liegen für OberamtsAngehörige, gegen 2faches Unterpfand welches wenigstens zur Hälfte in Gütern bestehen muß wieder einige

tausend Gulden a 5 Procent in ein oder mehreren Posten zum Ausleihen.

Den 16. Januar 1837.

Ann. Dem H. Schulamtsverweser Baisch von Wehdingen wird besetzt, daß er weder Einsender noch Verfasser des Aufsatzes in No. 3 des Intelligenz Blatts „eine Schlittensfahrt betreffend“ ist.

Die Redaktion.

**Wöchentliche Frucht-, Fleisch- und Brod-Preise.**

**In Freudenstadt,**

den 12. Januar 1837.

Kernen 1 Schfl.	10 fl. 8 fr.	9 fl. 36 fr.	9 fl. 4 fr.
Roggen 1 —	7 fl. 44 fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.
Gersten 1 —	8 fl. — fr.	7 fl. 44 fr.	7 fl. 12 fr.
Haber 1 —	4 fl. — fr.	3 fl. 30 fr.	3 fl. — fr.
Erbsen 1 Sri.	1 fl. 20 fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.
Linsen — —	1 fl. 24 fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.

**Fleisch- und Brod-Preise.**

Ochsenfleisch 1 Pfund	8 fr.
Rohfleisch 1 —	7 fr.
Kalbfleisch 1 —	6 fr.
Hammelfleisch 1 —	6 fr.
Schweinefleisch mit Speck	9 fr.
— — ohne —	8 fr.
Kernen Brod . . . . . 4 Pfund	10 fr.
Mittelbrod . . . . . — —	9 fr.
Schwarzbrod . . . . . — —	8 fr.
1 Kreuzerweck schwer . . . . .	9 Loth.
Butter 1 Pfund . . . . .	18 fr.
Rindschmalz 1 — . . . . .	22 fr.
Schweineschmalz 1 — . . . . .	20 fr.

**In L ü b i n g e n,**

den 13. Januar 1837.

Dinkel 1 Schfl.	4 fl. 24 fr.	4 fl. 4 fr.	3 fl. 36 fr.
Haber 1 —	3 fl. 40 fr.	3 fl. 19 fr.	3 fl. — fr.
Gersten 1 Sri.	— — — —	— — — —	— fl. 46 fr.
Bohnen 1 —	— — — —	— — — —	1 fl. 29 fr.
Erbsen 1 —	— — — —	— — — —	1 fl. 12 fr.
Wicken 1 —	— — — —	— — — —	— fl. 37 fr.
Linsen 1 Sri.	— — — —	— — — —	1 fl. 32 fr.

**Fleisch- Taxe.**

Ochsenfleisch 1 Pfund	8 fr.
Rindsfleisch —	7 fr.
Hammelfleisch —	5 fr.
Kalbfleisch —	7 fr.
Schweinefleisch mit Speck	9 fr.
— — ohne Speck	8 fr.

**Brod-Taxe.**

Kernenbrod . . . . . 4 Pfund	8 fr.
1 Kreuzerweck schwer . . . . .	10 Loth 1 1/2 Dtl.



## In Calw,

den 12. Januar 1837.

Kernen 1	Schfl.	9fl. 40fr.	9fl. 18fr.	8fl. 40fr.
Dinkel 1	—	4fl. —fr.	3fl. 50fr.	3fl. 40fr.
Haber 1	—	5fl. 24fr.	5fl. 15fr.	5fl. —fr.
Roggen 1	Seri.	1fl. —fr.	—fl. 56fr.	—fl. —fr.
Gersten 1	—	1fl. —fr.	—fl. 52fr.	—fl. —fr.
Bohnen 1	—	1fl. 28fr.	1fl. 16fr.	—fl. —fr.
Wicken 1	—	—fl. 48fr.	—fl. 45fr.	—fl. —fr.
Erbfen 1	—	1fl. 52fr.	1fl. 20fr.	—fl. —fr.
Linzen 1	—	1fl. 36fr.	—fl. —fr.	1fl. 4 fr.

## In Ultenstg.

den 18. Januar 1837.

Dinkel neuer	Schfl.	4fl. 15fr.	4fl. 10fr.	4fl. —fr.
Verkauft wurden	—	—	59 Schfl.	0 Seri.
Haber 1	—	—fl. —fr.	4fl. —fr.	—fl. —fr.
Verkauft wurden	—	—	5 Schfl.	0 Seri.
Gerste 1	—	—fl. —fr.	7fl. 28fr.	—fl. —fr.
Verkauft wurden	—	—	5 Schfl.	0 Seri.
Roggen 1	—	—fl. —fr.	8fl. —fr.	—fl. —fr.
Verkauft wurden	—	—	7 Schfl.	0 Seri.

## Der Jude von Hamah.

Eine orientalische Erzählung.

Es war einmal in Hamah, in Syrien, ein Türke, Namens Mustapha, der, nachdem er sich durch den Handel mit Ziegenhaaren einiges Vermögen erworben hatte, beschloß, die Pilgerschaft nach Mecca zu machen. Sein Hauswesen bestand aus seinem Weibe und zwei Sklaven, und da die Dame erklärte, daß sie nicht allein zurückbleiben dürfe, so entschloß sich der gute Mann, seinen Vrraath an Ziegenhaaren zu verkaufen, sein ganzes Hauswesen mitzunehmen und seine Wohnung bis zu seiner Wiederkunft zu schließen. Die einzige Schwierigkeit, die sich ihm dabei darbietet, war, was er mit seinem Gelde anfangen solle? Er hatte nicht Lust, sich der Gefahr auszusetzen, auf seiner Reise durch die Wüste geplündert zu werden; es in einem leeren Hause zurückzulassen, hatte er eben so wenig Lust, und Freunde, denen er das Geheimniß seines Reichthums hätte anvertrauen können, besaß er auch nicht. Nach langer Ueberlegung kam er darauf, es in verschiedenen Päckchen auf den Boden von fünf großen irdenen Gefäßen zu legen; die er darauf mit Butter füllte und bei seiner Abreise in das Haus eines seiner Nachbarn, eines Juden Namens Mousa, schickte, mit der Bitte, sie bis zu seiner Rückkehr aufzu-

bewahren, indem er sagte, daß es sein But-  
tervorrath sey, den er sich für den Winter  
eingelegt habe. Der Jude schloß indeß aus  
der Schwere dieser Gefäße, so wie aus an-  
dern Umständen, daß sie wahrscheinlich noch  
Etwas von höherem Werthe enthielten; und  
kaum war Mustapha auf seinem Wege nach  
Damaskus, um sich der Karavane anzuschlie-  
ßen, so öffnete er sie und nahm, da er seine  
Erwartungen erfüllt fand, das Gold heraus  
und füllte die Gefäße wieder so sorgfältig  
mit Butter auf, daß Niemand ihnen ansehen  
konnte, was mit ihrem Inhalte vorgegangen  
war. Der arme Türke entdeckte bei seiner  
Rückkehr gar bald den Streich, den sein  
Nachbar ihm gespielt hatte; da die Gefäße  
aber scheinbar in demselben Zustande waren,  
wie er sie zurückgelassen, und da er über ih-  
ren früheren Inhalt keinen Beweis zu führen  
vermochte, so war klar, daß eine Klage vor  
Gericht ihm wenig helfen würde. Er sann  
daher auf ein anderes Mittel, den Juden zu  
züchtigen und wieder zu seinem Eigenthum  
zu kommen, und hielt inzwischen seinen Ver-  
lust so geheim, daß er ihn Niemand, außer  
seinem Weibe, eröffnete der er sogleich das  
strengste Geheimniß auferlegte. Nach lan-  
ger Ueberlegung fiel ihm endlich ein Plan  
ein, der günstigen Erfolg versprach. Bei ei-  
nem seiner Besuche in der benachbarten Stadt  
Hams, wohin er häufig ging, um seine Zie-  
genhaare an die Manufacturen der Maschafs  
zu verkaufen, durch welche dieser Ort be-  
rühmt ist, stieß er auf eine Bande Zigeuner,  
die einen Affen von ungewöhnlicher Schlaug-  
keit mit sich führten. Er vermochte sie, das  
Thier ihm zu überlassen, brachte dasselbe insge-  
heim in sein Haus nach Hamah und sperrte  
es dort in ein Gemach, zu welchem Niemand  
Zutritt hatte, außer ihm selbst. Darauf  
ging er auf den Basar und kaufte einen der  
ärmlichen dunkelblauen Röcke, die nebst dem  
kleinen Mäzchen oder Kalpak und dem um  
die Hüften gebundenen bunten Tuch die  
Tracht bilden, welche den Juden in dem gan-  
zen türkischen Reiche vorgeschrieben ist.

Diesen Anzug legte er jedesmal an, so  
oft er seinem Affen einen Besuch machte;  
so brachte er ihm täglich seine Nahrung und  
ließ seinen andern Menschen dem Thiere  
nahe kommen, das in wenigen Wochen na-

türkisch ihm außerordentlich ergeben wurde, auf seinen Nacken sprang, ihn umarmte und liebte, so wie er in das Zimmer trat. Um diese Zeit begegnete er eines Tages, als er auf der Straße ging, einem Knaben, dem Sohne des Juden Mousa, den er, indem er ihm Feigen zu geben versprach, in sein Haus lockte; und darauf in seinem Garten in ein Gemach verschloß, welches weit von der Straße und allen übrigen Häusern der Stadt entfernt war, so daß der Knabe Niemand den Ort wo er gefangen gehalten wurde, entdecken konnte. Nachdem der Jude mehre Tage lang seinen Sohn gesucht hatte, ohne das Geringste von ihm zu hören, so setzte er voraus, daß er entweder ertrunken sey, oder auf einem Spaziergange außerhalb der Stadt einem Schwarme herumziehenden Beduinen in die Hände gefallen seyn müsse. Da es sein einziges Kind war, so fiel er in die äußerste Verzweiflung; bis er endlich eines Tages zufällig vernahm, daß gerade um die Zeit, wo sein Sohn verloren gegangen war, man ihn in Gesellschaft von Hadshi Mustapha gesehen habe. Im Augenblicke ging ihm ein Licht auf, und er erkannte in dem Verluste seines Sohnes eine List, durch welche der Türke sich wegen seines Betruges mit den Buttergeßäßen rächen wollte. Sogleich lud er ihn vor den Kadi, klagte ihn an, seinen Sohn in seiner Gewalt zu haben, und verlangte, daß ihm der Knabe alsbald zurückgegeben werde. Mustapha läugnete Anfangs Alles ab; als aber einer der Zeugen bestimmt erklärte, daß er den Knaben mit ihm in sein Haus habe gehen gesehen und der Kadi bereits den Spruch fällen wollte, daß er ihn todt oder lebendig vor das Gericht stellen müsse, rief er aus: „Ja illah el Allah! Es ist kein Gott außer Gott, und seine Macht ist unbegrenzt; er kann Wunder thun, wenn es seiner Weisheit gut dünkt. Es ist wahr, Effendi,“ fuhr er fort, indem er sich an den Kadi wandte, „daß ich den Sohn des Juden Mousa bei meinem Hause vorübergehen sah; und wegen der alten Freundschaft, die zwischen mir und seinem Vater bestand, lud ich ihn ein, hereinzukommen und einige Feigen zu essen, die ich eben gepflückt hatte. Der

Knabe dankte mir indessen meine Gastfreundschaft schlecht; er war grob und ungezogen und verging sich so sehr, daß er sogar den Namen unseres heiligen Propheten lästerte. Aber kaum waren die Worte über seinen Lippen, so wurde er, zu meinem Staunen und Schrecken, in einen Affen umgewandelt. In dieser Gestalt will ihn vorführen, und zum Beweis, daß ich die Wahrheit spreche, sollt Ihr sehen, daß er sogleich seinen Vater wieder erkennen wird.“ Nachdem er so gesprochen hatte, ließ ein Diener, der aussen wartete, den Affen los in den Diban; und da dieser sah, daß der Jude unter allen Anwesenden allein die Tracht trug, an welche er gewöhnt war, nahm er ihn für seinen Herrn, sprang an ihm hinauf und hängte sich ihm mit so zärtlichen Geberden um den Hals, wie man sie nur von einem Kinde erwarten konnte, das seinem Vater wieder gegeben worden wäre. Dieß war das Einzige was noch fehlte, um die ganze Versammlung von der Wahrheit der Geschichte zu überzeugen, die Mustapha erzählt hatte. „Ein Wunder! ein wahres Wunder!“ riefen sie aus; „Gott ist groß und Mohamed ist sein Prophet.“ Dem Juden wurde befohlen, den Affen zu sich zu nehmen und sich von dem Gerichtshofe zu entfernen. Ein gütlicher Vergleich war jetzt das einzige Mittel, welches ihm übrig blieb; so wie es dunkel wurde, daß Niemand ihn bemerkte, ging er daher zu seinem Nachbar Mustapha und erbot sich, all das Geld zu erstatten, welches er aus den Buttergeßäßen genommen hatte. Der Türke, der seinen Zweck erreicht hatte, willigte ein, seinen Gefangenen frei zu geben; doch machte er, um seinen Kredit nicht zu verlieren, aus daß das Kind insgeheim abgeholt würde und daß der Vater sogleich mit seiner ganzen Familie den Platz verlassen sollte. Der Glaube an die Wahrheit des Wunders blieb daher ungeschwächt, und so groß war die Verachtung, in welche die Juden in Folge dieses Vorfalles fielen, daß sie einer nach dem andern, allmählig abzogen, und seitdem bis auf diese Stunde nie wieder Juden in Hamah gewohnt haben.

